

Bundesgerichtshof entscheidet über die Rechtswidrigkeit von „Aufwandspauschalen“ ^{*)}

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 03.12.2007 in einem Hinweisbeschluss (II ZR 22/07) zur Frage Stellung genommen, wann pauschalierte Zahlungen an Vorstände in Vereinen rechtswidrig und zurückzuzahlen sind. Im vorliegenden Fall war in der Satzung festgelegt worden, dass die Mitglieder des Vorstandes ehrenamtlich tätig sind. Trotzdem war den Mitgliedern eine Aufwandspauschale in einer Höhe gezahlt worden, die deutlich über die tatsächlichen materiellen Aufwendungen der einzelnen Vorstandsmitglieder hinausging und eine Entschädigung für aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft sein sollte.

→ Der BGH hat unter Bezugnahme auf ein früheres Urteil vom 14.12.1987 nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach dem Willen des Gesetzgebers **ehrenamtlich tätigen Vorständen von Vereinen lediglich Aufwandsersatz im Sinne von § 27 Absatz 3, 670 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zusteht.**

→ **Kein Aufwand ist** vor allem die für die Wahrnehmung der übernommenen Aufgabe **ingesetzte Arbeitszeit und Arbeitskraft** und das dadurch voraussehbar bedingte Vermögenseopfer in Form von anderweitig entgehenden Verdienstmöglichkeiten.

→ **Derartige Zahlungen werden rechtlich als Vergütung gewertet, unabhängig** davon, wie sie konkret in der Satzung oder in den betreffenden Beschlüssen bezeichnet werden.

Dies bedeutet jedoch **nicht**, dass Vorständen von Vereinen und Verbänden keine Entschädigung für aufgewendete Zeit gezahlt werden kann. Notwendig hierfür ist jedoch, dass der Grundsatz der Ehrenamtlichkeit in der Satzung durchbrochen wird, d. h. dass die Satzung die Zahlung von derartigen Pauschalen ausdrücklich vorsieht. Dies ist auch in den Fällen erforderlich, in denen Vorständen oder anderen Vereins- und Verbandsfunktionären die so genannte „Ehrenamts- pauschale“ in Höhe von 500 Euro jährlich (steuerfrei) gezahlt werden soll. Denjenigen Vereinen und Verbänden, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, wird daher empfohlen, die jeweiligen Satzungen zu überprüfen.

Eine mögliche Satzungsbestimmung, über die die Mitgliederversammlung entscheidet, könnte wie folgt lauten:

„Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung (oder eines anderen Organs) kann den Mitgliedern des Vorstandes eine pauschale Entschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden. Die Steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten.“

Mit einer derartigen Satzungsbestimmung ist es möglich, „Aufwandspauschalen“ zu zahlen, die gleichzeitig einen Ersatz für aufgewendete Arbeitskraft und Arbeitszeit darstellen.

Neben dem Risiko einer eventuell notwendigen Rückzahlung von Pauschalen, die nicht von der jeweiligen Satzung gedeckt sind, besteht die Gefahr, dass die rechtswidrige Zahlung derartiger Beträge vom Finanzamt als Verstoß gegen das Prinzip der Selbstlosigkeit gewertet wird und die steuerliche, ggf. auch die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit entzogen wird.

DER FACHBERATER November 2008 Du

^{*)} *pauschale Aufwandentschädigungen deren Summe im Jahr über 500 € hinausgeht*